

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 117/2009, (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 3. Juli 2015 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Dem Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien wird empfohlen, das im Dossier der Kommission für Provenienzforschung „Dr. Alfred und Rosa Kraus“ (3/2015) angeführte Objekt,

Max Oppenheimer
Porträt Rosa Kraus, 1909/10
Inv. Nr. B 677

aus dem Museum Moderner Kunst Stiftung Ludwig Wien (MuMoK) an die Rechtsnachfolger von Todeswegen nach Dr. Alfred und Rosa Kraus zu übereignen.

BEGRÜNDUNG

Dem Kunstrückgabebeirat liegt das oben genannte Dossier der Kommission für Provenienzforschung vor. Auf Grundlage dieses Dossiers stellt der Beirat den nachstehenden Sachverhalt fest:

Das gegenständliche Gemälde wurde als „*Portrait of a Lady*“ am 8. Oktober 1986 bei Sothey's in der Auktion „*Vienna 1880-1930 Paintings and Drawings*“ von einer Wiener Kunsthandlung erworben und zwei Jahre später dem MuMoK geschenkt. Nach Auskunft von Sotheby's war Einbringer des Gemäldes der Badener Rechtsanwalt Dr. Walter Rosna. Nach Erinnerung seiner Tochter habe sich das Gemälde bereits in den 1960er Jahren in der Rechtsanwaltskanzlei befunden. Walter Rosna habe immer wieder Kunstwerke erworben und auch wieder verkauft. Näheres zum Erwerb des Gemäldes konnte jedoch nicht festgestellt werden.

Nach einer Auskunft von Raimund Reichel, dem Sohn des bedeutenden Wiener Kunstsammlers Dr. Oskar Reichel (1869-1943), an die Verfasserin des Max Oppenheimer-Werkverzeichnisses, Marie-Agnes von Puttkammer, handelt es sich bei der Dargestellten um Rosa Kraus, die Ehefrau von Dr. Alfred Kraus (1867 - 1938, Bruder von Karl Kraus), der eine

Sammlung von Werken Max Oppenheimers besaß. Im Jahr 1909 gab er das Gemälde bei Max Oppenheimer in Auftrag.

Dr. Alfred Kraus, der, ebenso wie seine Frau, von den Nationalsozialisten als Jude verfolgt wurde, verstarb am 1. August 1938 in Wien. Seine Witwe Rosa Kraus und die beiden Kinder mussten im Frühjahr 1939 aus Österreich flüchten. Ein Enkel von Dr. Alfred Kraus wandte sich im Jahr 2000 an die Kommission für Provenienzforschung wegen einzelner Wertgegenstände aus der von Adolf Loos im Jahr 1908 ausgestatteten Wohnung seines Großvaters in Wien III, in der er seit 1909 bis zu seinem Tod polizeilich gemeldet war. Das hier gegenständliche Portrait von Rosa Kraus nannte er nicht, er führte jedoch aus, dass seine Mutter Marianne Winterberg, geborene Kraus, versucht habe, *„kurz nach Kriegsende persönlich bei verschiedenen Stellen in Wien zu eruieren, was wohl dieser vom Architekten Adolf Loos entworfenen Wohnung und deren Inhalt zugestoßen sein mochte, aber ohne jeglichen Erfolg. Ich selbst war 14 Jahre alt, als ich aus der Wohnung an der Hand meiner Mutter flüchtete, nachdem wir seit 1934 dort gewohnt hatten und ich bis dann Schüler im Theresianum gewesen war.“*

Ausschnitte dieser Wohnung sind durch drei Fotos im Adolf Loos-Archiv dokumentiert. Auf den Aufnahmen sind zwar Gemälde an den Wänden zu erkennen, nicht jedoch das gegenständliche Porträt. Da dieses erst 1909 in Auftrag gegeben wurde, ist ein Zusammenhang mit der gerade neu bezogenen Wohnung schlüssig.

Der Beirat hat erwogen:

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 Kunstrückgabegesetz können Objekte aus dem Eigentum des Bundes, die Gegenstand eines Rechtsgeschäftes oder einer Rechtshandlung gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946, BGBl. Nr. 106/1946, waren, an die ursprünglichen Eigentümer bzw. deren Rechtsnachfolger von Todes wegen übereignet werden.

Da überliefert ist, dass Alfred Kraus Werke von Max Oppenheimer besaß, ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass das Portrait im Zeitpunkt des „Anschlusses“ noch im Eigentum von Alfred und Rosa Kraus stand. Der weitere Verbleib des Portraits konnte nicht festgestellt werden, insbesondere auch nicht, wie es (vermutlich) über den Kunsthandel an Walter Rosna gelangt war. Allerdings folgt aus der Darstellung des Enkels von Alfred und Rosa Kraus, dass die Einrichtung der Wohnung im unmittelbaren Zusammenhang mit der Verfolgung und der Flucht verloren gegangen ist.

Wie der Beirat bereits mehrfach unter Bezug auf die einschlägige Rechtsprechung der Rückstellungskommission feststellte, sind einschlägige Rechtsgeschäfte von Personen, die dem Kreis der Verfolgten zuzurechnen sind, grundsätzlich als nichtig im Sinne des § 1

Nichtigkeitsgesetz 1946 zu beurteilen. Jedenfalls nichtig sind auch alle hoheitlichen und sonstigen Rechtshandlungen, die sich aus der Verfolgung ergaben.

Der Beirat übersieht nicht, dass der konkrete Rechtsakt oder das konkrete Rechtsgeschäft, mit welchem das Portrait entzogen wurde, nicht festgestellt werden kann. Da aber durch die Information des Enkels dokumentiert ist, dass die Wohnungseinrichtung verloren ging, bleibt für die Annahme, dass auch das Portrait – egal durch welchen Rechtsakt bzw. welches Rechtsgeschäft – nicht entzogen wurde, kein Raum.

Der Beirat kommt daher zu dem Ergebnis, dass der Tatbestand des § 1 Abs. 1 Z 2 Kunstrückgabegesetz erfüllt ist, weshalb dem Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien die Übereignung des Aquarells an die Rechtsnachfolger von Todes wegen nach Dr. Alfred und Rosa Kraus zu empfehlen war.

Wien, am 3.Juli 2015

Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens Jabloner
(Vorsitzender)

Mitglieder:

Ersatzmitglieder:

Ministerialrätin
Dr. Ilsebill BARTA

Mag. Dr. Christoph HATSCHEK

Rektorin
Mag. Eva BLIMLINGER

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER

Hofrat d VwGH
Dr. Franz Philipp SUTTER

Generalanwalt i.R.
Dr. Peter ZETTER